

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EH 2 Komp. A

Druckdatum: 27.05.2011

Materialnummer: S00463

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**Produktidentifikator**

EH 2 Komp. A

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Epoxybindemittel

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Pagel Spezial-Beton GmbH & Co.KG	
Straße:	Wolfsbankring 9	
Ort:	D-45355 Essen	
Telefon:	+49 (0201) 685040	Telefax: +49 (0201) 68504-31
E-Mail:	info@pagel.de	
Ansprechpartner:	Daniel Schempershofe	
E-Mail:	schempershofe@pagel.de	
Auskunftgebender Bereich:	Abteilung Labor	

Notrufnummer: +49 (0201) 685040**Weitere Angaben**

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten erreichbar.

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:30 Uhr

Freitag 8:00 - 15:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Gefahrenbezeichnungen : Reizend, Umweltgefährlich

R-Sätze:

Reizt die Augen und die Haut.

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Kennzeichnungselemente

Gefahrensymbole: Xi - Reizend; N - Umweltgefährlich



Xi - Reizend



N - Umweltgefährlich

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700

Bisphenol F-Epoxidharz

Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)

R-Sätze

36/38	Reizt die Augen und die Haut.
43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze

24	Berührung mit der Haut vermeiden.
----	-----------------------------------

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EH 2 Komp. A

Druckdatum: 27.05.2011

Materialnummer: S00463

Seite 2 von 10

- 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten.

Sonstige Gefahren

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**Gemische****Gefährliche Inhaltsstoffe**

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung	
Index-Nr.	GHS-Einstufung	
REACH-Nr.		
500-033-5	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	50-60 %
25068-38-6	Xi, N R36/38-43-51-53	
603-074-00-8	Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 2; H319 H315 H317 H411	
	Bisphenol F-Epoxidharz	10-20 %
9003-36-5	Xi, N R36/38-43-51-53	
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 2; H319 H315 H317 H411	
271-846-8	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)	10-15 %
68609-97-2	Xi R38-43	
603-103-00-4	Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1; H315 H317	
240-260-4	1,6-Hexandioldiglycidylether	1-5 %
16096-31-4	Xi R36/38-43-52-53	
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 3; H315 H319 H317 H412	

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Eng anliegende Kleidungsstücke (z.B. Kragen, Krawatten, Gürtel oder Bund) lockern.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EH 2 Komp. A

Druckdatum: 27.05.2011

Materialnummer: S00463

Seite 3 von 10

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Gebißprothese falls vorhanden entfernen. Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z.B. Kragen, Krawatten, Gürtel oder Bund) lockern.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Augenkontakt: Reizt die Augen.

Nach Einatmen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Nach Hautkontakt: Reizt die Haut. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Nach Verschlucken: Reizt Mund, Hals und den Magen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Kohlendioxid (CO₂). Löschpulver. Wassersprühstrahl. alkoholbeständiger Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂).

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrpersonal:

Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Diese Substanz ist giftig für Wasserorganismen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluss gelangen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für Personen, die keine Rettungskräfte sind:

Es sollen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EH 2 Komp. A

Druckdatum: 27.05.2011

Materialnummer: S00463

Seite 4 von 10

Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine freigesetzte Menge:

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Grosse freigesetzte Menge:

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Schutzmaßnahmen: Persönliche Schutzausrüstung tragen. Personen mit einer Hautsensibilisierungshistorie sollten nicht für Arbeiten mit diesem Produkt herangezogen werden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Es sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Behälter dicht geschlossen halten.

Empfohlene Lagerungstemperatur: 2 - 40 °C

Nicht zusammen lagern mit: Nahrungs- und Futtermittel

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter vor Beschädigung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510:

10

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**Zu überwachende Parameter****Begrenzung und Überwachung der Exposition****Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz**

Keine besonderen Lüftungsvorschriften. Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen. Wenn dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzwerten enthält, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb empfohlener oder gesetzlich

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EH 2 Komp. A

Druckdatum: 27.05.2011

Materialnummer: S00463

Seite 5 von 10

vorgeschriebener Grenzwerte zu halten.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung.

Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

Handschutz

Handschutz:

Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.

Handschuhmaterial für Langzeitanwendung (BTT>480 min): Ethylvinylalkohollaminat (EVAL), Butylkautschuk Handschuhmaterial für Kurzzeitanwendung/Spritzer (10 min<BTT<480 min): Neopren, Nitrilkautschuk

Es sollen gemäss anerkannten Standards wie z.B. EN 374 (Europe), F739 (US) erprobte Handschuhe verwendet werden.

Die Eignung und Beständigkeit eines Handschuhs ist abhängig vom Gebrauch, z.B. der Kontakthäufigkeit und -dauer, der chemischen Beständigkeit des Handschuhmaterials und der Geschicklichkeit.

Zusätzliche Informationen kann z.B. gefunden werden unter www.gisbau.de

Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

Körperschutz

Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	pigmentiert
Geruch:	schwach

Prüfnorm

pH-Wert: Nicht verfügbar.

Zustandsänderungen

Schmelztemperatur: Nicht verfügbar.

Siedepunkt: >200 °C

Sublimationstemperatur: Nicht verfügbar.

Erweichungspunkt: Nicht verfügbar.

Flammpunkt: 142 °C

Untere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EH 2 Komp. A

Druckdatum: 27.05.2011

Materialnummer: S00463

Seite 6 von 10

Obere Explosionsgrenze:		Nicht verfügbar.
Zündtemperatur:		Nicht verfügbar.
Dampfdruck: (bei 20 °C)		Nicht verfügbar.
Dampfdruck: (bei 50 °C)		Nicht verfügbar.
Dichte (bei 25 °C):		>1,1 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:		0 g/L
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:	Nicht verfügbar.	
Verteilungskoeffizient:	Nicht verfügbar.	
Dyn. Viskosität: (bei 25 °C)		795-845 mPa·s
Kin. Viskosität:		Nicht verfügbar.
Auslaufzeit:		Nicht verfügbar.

Sonstige Angaben

Festkörpergehalt:		100
-------------------	--	-----

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**Reaktivität**

Nicht verfügbar.

Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

Zu vermeidende Bedingungen

Nicht verfügbar.

Unverträgliche MaterialienKeine spezifischen Daten.
starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel**Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

Weitere Angaben

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Toxikologische Prüfungen****Akute Toxizität**

Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EH 2 Komp. A

Druckdatum: 27.05.2011

Materialnummer: S00463

Seite 7 von 10

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	h
25068-38-6	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700				
	Akute orale Toxizität	LD50	>5000 mg/kg	Ratte.	
	Akute dermale Toxizität	LD50	>2000 mg/kg	Ratte.	
9003-36-5	Bisphenol F-Epoxidharz				
	Akute orale Toxizität	LD50	>5000 mg/kg	Ratte.	
	Akute dermale Toxizität	LD50	>2000 mg/kg	Ratte.	
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)				
	Akute orale Toxizität	LD50	>10000 mg/kg	Ratte.	
	Akute inhalative Toxizität	LC50	>0,15 mg/l	Ratte.	7
16096-31-4	1,6-Hexandioldiglycidylether				
	Akute orale Toxizität	LD50	8500 mg/kg	Ratte.	
	Akute dermale Toxizität	LD50	<4900 mg/kg	Kaninchen.	
	Akute inhalative Toxizität	LC50	>0,035 mg/l	Ratte.	4

Reiz- und Ätzwirkung

nach Einatmen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Nach Augenkontakt: Reizt die Augen.

Nach Hautkontakt: reizend. sensibilisierend.

nach Verschlucken: Reizt Mund, Hals und den Magen.

Sensibilisierende Wirkungen

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Nach einer Sensibilisierung können bei einer späteren Belastung mit sehr geringen Mengen schwere allergische Reaktionen auftreten.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Nicht verfügbar.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

Erfahrungen aus der Praxis**Einstufungsrelevante Beobachtungen**

Nicht verfügbar.

Sonstige Beobachtungen

Nicht verfügbar.

Allgemeine Bemerkungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**Toxizität**

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EH 2 Komp. A

Druckdatum: 27.05.2011

Materialnummer: S00463

Seite 8 von 10

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	Spezies
25068-38-6	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700			
	Akute Fischtoxizität	LC50	1,5 mg/l	Fisch.
9003-36-5	Bisphenol F-Epoxidharz			
	Akute Fischtoxizität	LC50	0,55 mg/l	Fisch.
16096-31-4	1,6-Hexandioldiglycidylether			
	Akute Fischtoxizität	LC50	30 mg/l	Fisch.

Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht verfügbar.

Bioakkumulationspotential

Nicht verfügbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
25068-38-6	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	3,8
9003-36-5	Bisphenol F-Epoxidharz	3
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)	>3
16096-31-4	1,6-Hexandioldiglycidylether	0,822

Mobilität im Boden

Nicht verfügbar.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht verfügbar.

Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**Verfahren zur Abfallbehandlung****Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel Produkt

080111 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

080111 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EH 2 Komp. A

Druckdatum: 27.05.2011

Materialnummer: S00463

Seite 9 von 10

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)**

UN-Nummer:	3082
Ordnungsgemäße	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
UN-Versandbezeichnung:	(Epoxidharz)
Transportgefahrenklassen:	9
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	9
Klassifizierungscode:	M6
Sondervorschriften:	274 335 601
Begrenzte Menge (LQ):	LQ7
Beförderungskategorie:	3
Gefahrnummer:	90
Tunnelbeschränkungscode:	E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Sondervorschriften: 274 335 601

Freigestellte Menge: E1

Beförderungskategorie: 3

Umweltgefahren

Umweltgefährlich: ja

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften**

Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).
Störfallverordnung: Katalognr. gem. StörfallVO:	9b Umweltgefährlich.
Klassifizierung nach VbF:	Unterliegt nicht der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten.
Wassergefährdungsklasse: Status:	2 - wassergefährdend Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Abkürzungen und Akronyme**

ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RRN = REACH Registriernummer

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

36/38 Reizt die Augen und die Haut.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EH 2 Komp. A

Druckdatum: 27.05.2011

Materialnummer: S00463

Seite 10 von 10

- 38 Reizt die Haut.
- 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
- 51 Giftig für Wasserorganismen.
- 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- 52 Schädlich für Wasserorganismen.
- 53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)